

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 9 (1911)
Heft: 10

Artikel: Das Gesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft für den Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Gesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft für den Kanton Zürich,

das wir in der letzten Nummer unserer Zeitschrift besprochen haben, ist in der Volksabstimmung vom 24. September mit 30 873 Ja gegenüber 30 171 Nein, also mit einem Mehr von nur 802 Stimmen angenommen worden und zwar haben von den neun vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirken fünf das Gesetz verworfen und nur vier angenommen, und stellt man das Ergebnis aller Bezirke mit Ausnahme von Zürich und Winterthur zusammen, so ergibt sich sogar eine landschaftliche Mehrheit für Verwerfung von rund 1000 Stimmen. Das Resultat wird um so bemerkenswerter, wenn der Umstand in Erwägung gezogen wird, dass von den überaus zahlreichen Pressorganen des Kantons Zürich nur ein einziges gegen das Gesetz Stellung nahm, und dass durch eine Unmenge von Vorträgen und Versammlungen für das Gesetz Propaganda gemacht wurde. In den vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirken hätten somit nicht einmal die Feldverbesserungen mit der werbenden Kraft der reichlichen Bundes- und Kantonssubventionen das Gesetz zu retten vermocht. Nicht dass man der Subventionen als solchen überdrüssig geworden ist — schreiben die N. Z. N. — wohl aber der Pflichten, die an die Subventionen sich knüpfen, der Reglementierung und der Staatseinmischung, die sie im Gefolge haben.

Das Resultat der Abstimmung lässt einen Schluss auf das Tempo zu, in dem die Katastervermessungen im Kanton Zürich ohne das neue Zivilgesetz und ohne die Subventionen des Bundes durchgeführt worden wären, sie lässt auch erkennen, dass auch mit denselben die Begeisterung für die Durchführung von Feldverbesserungen und Katastervermessungen eine äusserst mässige ist. Voraussichtlich wird sich im Kanton Zürich kein Mangel an Geometern und Kulturtechnikern fühlbar machen, und der Hauptanstoß für die Anhandnahme von Vermessungen wird wie bisher durch die Entwicklung industrieller Ortschaften und die mit ihr verbundene Aufschliessung von Bauterrain bedingt sein. Die kräftigeren, offener und unmittelbarer zu tage liegenden Interessen rufen den Vermessungen in erster Linie. Für die Bedürfnisse der allgemeinen Landeskultur, für

eine rationellere Hebung und Verwertung der in seinem Boden verborgenen vorhandenen Schätze scheint in weiten landwirtschaftlichen Kreisen noch das Verständnis oder häufiger noch die selbstlose Unterordnung unter das Wohl des Ganzen zu fehlen, bei deren Abwesenheit kulturtechnische Aufgaben schlechterdings nicht durchgeführt werden können. St.

Kleine Mitteilungen.

Der neue Uebersichtsplan der Stadt Zürich.

Professor Dr. Hammer von der technischen Hochschule in Stuttgart bespricht in der Zeitschrift für Vermessungswesen vom 11. August 1911 das im Titel genannte Werk mit der verdienten Anerkennung, sowohl was die vollendete schöne technische Ausführung durch die „Kartographia Winterthur“ anbetrifft, als auch das vom Vermessungsamt Zürich durchgebildete System der Aufnahme von Horizontalkurven mit *bestimmter* Höhe. Er ist der Ansicht, dass die neue Methode, nach welcher die Horizontalkurven in ganz gleicher Weise wie die Situationszeichnung innerhalb der Grenzen der Zeichnungsgenauigkeit sich halten, gegenüber der bisher gebräuchlichen Generalisierung der Kurvenbilder durch die Aufnahme charakteristischer Terrainpunkte sich namentlich für *Stadtpläne* empfehle.

Eine Vergleichung der Stuttgarter Uebersichtspläne, die in gleichem Masstabe wie die Züricher (ebenfalls 1:2500 und 1:5000) ausgeführt, führt ihn zum Schlusse, dass der Unterschied in der Auffassung der Aufgabe und deren Anforderungen scharf hervortritt, bei in beiden Fällen als absolut richtig anzunehmendem Lageplan dort (d. h. in Zürich) für die Höhenlinien keine andere Rücksicht als ebenfalls das Streben nach absoluter oder mindestens möglichst weitgehender Genauigkeit, engster Anpassung an die tatsächlich vorhandene Bodenoberfläche; hier (Stuttgart) an sich noch recht gute, aber doch schon stark generalisierte, kleine Unregelmässigkeiten der Bodenoberfläche nicht beachtende Höhenlinien, deren Zeichnung die tatsächlich vorhandene topographische Form nicht nur nicht innerhalb der Zeichnungsgenauigkeit wiedergibt, sondern diese wirkliche Form oft bedeutend verlässt.
